

## Armee- und Flottenbefehl Kaiser und König Karls

Wien, 1916 Dezember 02

Wien, KA, MKSM 1916, 68-8/8; Druck: Lorenz, Kaiser Karl, 241; Hoyer, Kaiser Karl, 72; Rauchensteiner, 400.

### *Übernahme des AOK und Ernennung eines Stellvertreters*

In Ausübung Meiner Herrscherrechte übernehme Ich das Armeeoberkommando und hiemit den Oberbefehl über die gesamten Streitkräfte Meiner Armee und Meiner Flotte.

Zu Meinem Stellvertreter im Armeeoberkommando bestimme Ich den Feldmarschall Erzherzog Friedrich<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl Befehlschreiben an Eh Friedrich vom 04.12.1916, in: Hoyer, Kaiser Karl, 73-74:Anlässlich der Übernahme des Armeeoberkommandos verfüge ich:1. Alle wichtigen operativen Entscheidungen behalte ich Mir vor.  
2. Laufende minderwichtige operative Anordnungen sind, sofern sie nicht wie bisher vom Chef des Generalstabes unterschrieben werden, von Meinem Stellvertreter—in beiden Fällen "Auf Allerhöchsten Befehl"—zu fertigen.  
3. Mein Stellvertreter ist unbedingt von allen getroffenen Anordnungen in Kenntnis zu halten.  
4. Alle wichtigen innenpolitischen und besonders die auf die Regelung der Verhältnisse in Polen bezugnehmenden Angelegenheiten sind Mir zur Entscheidung zu unterbreiten.  
5. Falls ich Mich nicht im Standorte Meines Stellvertreters aufhalte, sind Mir alle Meldungen, Berichte und Anträge des Chefs des Generalstabes im Wege Meiner Militärkanzlei einzusenden,erforderlichenfalls hat sich Mein Stellvertreter oder der Chef des Generalstabes zu Mir zu begeben, oder ein vollkommen eingeweihtes Organ zur mündlichen Berichterstattung zu entsenden.  
6. Veränderungen auf Kommandoposten vom Divisionär aufwärts behalte ich Mir vor.  
7. Enthobungen vom Brigadier aufwärts sind Mir samt Ersatzverfügung sofort begründet zu melden. Das Abgehen des Enthobenen ins Hinterland erfolgt erst nach Meiner diesbezüglichen Entscheidung.  
8. Bei Meiner zeitweiligen Abwesenheit von Wien sind die Situationsmeldungen unbeschadet der direkten Vorlage an Mich, auch Meiner Militärkanzlei in Wien, kontinuierlich einzusenden.  
9. Die Auszeichnungsanträge sind wie bisher Mir zu unterbreiten.  
10. Das dem bisherigen Armeeoberkommandanten zugestandene Recht, außertourliche Beförderungen vorzunehmen, Tapferkeitsmedaillen zu verleihen, ferner Armeeoberkommando-Belobungen zu erteilen, übertrage ich auf Meinen Stellvertreter.Die diesbezüglich getroffenen Verfügungen sind Mir im Wege MeinerMilitärkanzlei vorzulegen.